

Psychologie der Aussage / von Prof. Dr. Lochte.

Contributors

Lochte, Theodor, 1864-
Bulloch, William, 1868-1941
Royal College of Surgeons of England

Publication/Creation

[Berlin] : [Preussischer Medizinalbeamten-Verein], 1908.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/cfrkutdd>

Provider

Royal College of Surgeons

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. where the originals may be consulted. Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



Offizieller Bericht des Ps

Psychol

Pro
K

Bereu G. d. P.

L.

Sonder-Abdruck

aus dem

Offiziellen Bericht des Preussischen Medizinalbeamten-Vereins für 1908.

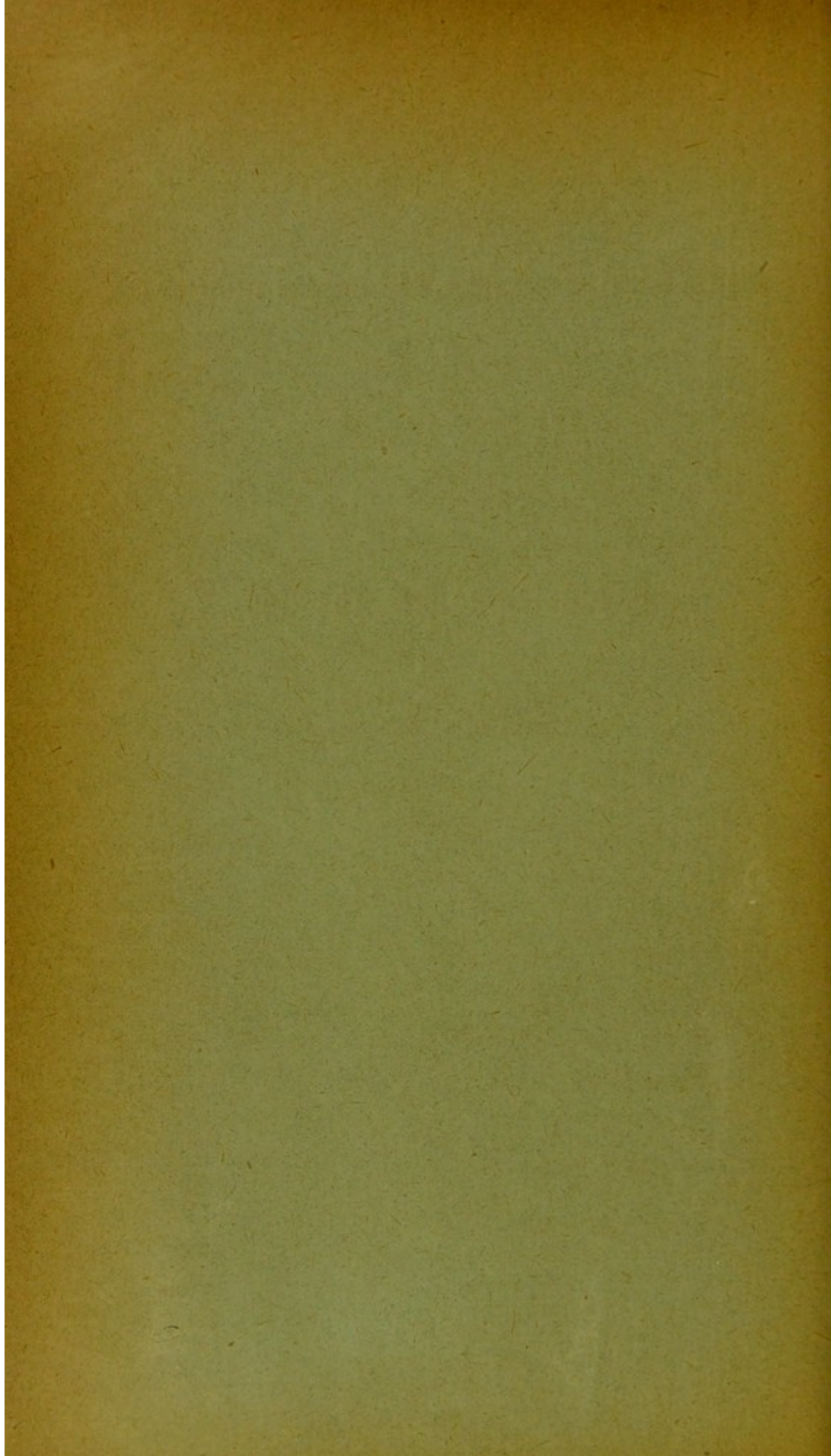
20.

Psychologie der Aussage.

Von

Prof. Dr. **Lochte**,
Kreisarzt in Göttingen.





H. Prof. Dr. med. Lochte, Kreisarzt in Göttingen: M. H.!

Wir wenden uns mit dem 2. Vortrage einem speziellen Zweige der Kriminalanthropologie zu, nämlich der Aussagepsychologie. Das Thema hatte ich gehofft auf dem internationalen Kongreß in Budapest im nächsten Jahre behandeln zu dürfen; nachdem mir aber jetzt durch den Vorstand des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins die Möglichkeit zur Aussprache an dieser Stelle gegeben war, habe ich die Gelegenheit mit Freuden ergriffen; denn es handelt sich um ein außerordentlich interessantes und wichtiges Gebiet, nicht nur in theoretischer, sondern auch in praktischer Beziehung.

Die Aussagepsychologie stellt die Forderung, in ihren Konsequenzen von richterlicher Seite anerkannt zu werden. Vor wenigen Tagen sind die Reformvorschläge zum Strafprozeß erschienen. So ist denn der Zeitpunkt ein außerordentlich günstiger, in die Erörterung über dieses Thema einzutreten. Um so mehr glaubte ich, die Psychologie der Aussage hier behandeln zu sollen, als ein Medizinalbeamter überhaupt das Wort dazu noch nicht ergriffen hat. Die Arbeit, die bisher geleistet ist, ruhte ausschließlich in

den Händen der Psychologen, der Psychiater und Juristen, und doch müssen wir alle, die wir häufig pro foro als Gutachter tätig sind, das allergrößte Interesse an dem Gegenstande nehmen.

Zwei Punkte will ich bei der Betrachtung von vornherein ausscheiden: einmal die Aussage der Kinder und ferner die bewußte Lüge.

Mit dieser Beschränkung wollen wir zunächst an die Psychophysiologie und dann an die Psychopathologie der Aussage herangehen. Wenn wir die Fehler der Aussage kennen, wird es sich dann fragen, wie wir denselben am besten steuern können.

Sie werden alle von dem bekannten v. Lißtschen Versuch gehört haben, mit dem wir gleich mitten in unser Thema hineinkommen. Im kriminalistischen Seminar in Berlin wurde im Winter 1901/02 folgender Versuch gemacht:

Geheimrat v. Liß fragt nach einer Debatte über das Referat über Tardes Buch, ob jemand noch etwas zur Sache zu bemerken hätte; es erhebt sich ein Herr und äußert: ich möchte Tardes Lehre noch kurz vom Standpunkt der christlichen Moralphilosophie aus betrachten. Ein anderer Herr fällt ein: „Das fehlte gerade noch“. Daran knüpft sich ein Wortwechsel, in dessen Verlauf einer der Herren einen Revolver zieht, dessen Mündung er auf die Stirn des Gegners richtet. v. Liß schlägt auf den erhobenen Arm. Dieser senkt sich und als er sich in der Höhe der Herzgegend des K. befindet, knackt der Hahn. Außer den Handelnden wußte Niemand etwas davon, daß es sich um einen psychologischen Versuch handelte, der lediglich dazu dienen sollte, die Wahrnehmungen und Aussagen der anwesenden Zeugen zu untersuchen.

Solche Versuche sind auch von anderer Seite ausgeführt worden; ich erwähne speziell denjenigen von Cramer und Weber:

Mitten in der Diskussion über einem wissenschaftlichen Vortrag im forensisch-psychologischen Verein in Göttingen erschallt vor der Tür des Saales Lärm und Wortwechsel, zwei Personen in auffallendem Kostüm, der eine als Clown, der andere als Neger verkleidet, springen in den Saal, sie kommen miteinander ins Handgemenge, beide stürzen zu Boden, der eine ruft: „Jetzt habe ich deinen Fez, brauner Schuft“, der andere: „Ich schieße dich tot, verfluchter Schweinehund“, dann springen sie beide auf und verschwinden durch eine andere Tür. Der Vorgang dauerte 15—20 Sekunden. Er sollte $1\frac{1}{2}$ Stunde später beschrieben werden.

Die Wiedergabe des Vorganges, welche der Wahrheit am nächsten kam, enthielt noch 16 % Auslassungen und 4 % Falschangaben; von der Mehrzahl der Beobachter wurde ungefähr die Hälfte der sich abspielenden Vorgänge übersehen oder falsch angegeben. Einer der anwesenden Herren äußerte ungefähr: „Ich war über die Störung so empört, daß ich überhaupt nichts aussagen kann.“

Was besonders an diesem zweiten Versuch interessiert, das war die Aufgabe für einen unbeteiligten Herrn, aus der Gesamtheit der Fragebogen mit ihren Antworten eine Schilderung des Vorgangs zu geben. Er sollte also etwa wie ein Untersuchungsrichter unparteiisch die Zeugenaussagen prüfen und würdigen. Es gelang diesem völlig unbeteiligten Herrn, den Vorgang wenigstens in seinen gröberen Zügen richtig zu rekonstruieren und auch ein ziemlich richtiges Bild von dem Aussehen der beiden Akteure zu erhalten.

Da es sich in diesen Versuchen um komplizierte bewegte

Szenen handelte, ist man dann dazu übergegangen, einfache Bildversuche anzustellen.

Man ließ z. B. ca. 1 Minute lang ein Bild anschauen, das eine Bauernstube darstellte. In der Mitte befand sich ein Tisch, an dem der Bauer und ein Kind saß, die Bauersfrau steht seitwärts mit einer Schüssel in den Händen und scheint dieselbe oben auf den Tisch setzen zu wollen. Ein Hund, eine Wiege mit einem Kinde, ein Bett, Bilder etc. vervollständigen das Inventar des Zimmers. Oder man ließ das Bild eines angelnden Knaben, oder eines mit Garben beladenen Wagens und dessen ländlicher Umgebung ansehen und stellte dann verschiedene Fragen. Wieviel Personen sind auf dem Bilde, wie sind sie gekleidet usw. Oder man stellte Suggestivfragen, z. B. bezüglich des ersten Bildes: Ist nicht ein Schrank auf dem Bilde? Steht nicht eine Vase auf dem Schranke oder Gläser? usw.

Übereinstimmend ergab sich, daß die in den selbstgefertigten Berichten geschilderten Situationen richtigere waren, als die zu Protokoll eines Vernehmenden gegebenen.

Der Fehlerprozentsatz in den selbstgefertigten Berichten bewegte sich zwischen 5 und 10 %, der der Verhöre zwischen 20 und 30 %.

Dieser Erfahrung entspricht auch in gewissem Sinne die Vorschrift der §§ 68 Str.-Pr.-O. und 396 Z.-Pr.-O., in denen es heißt:

„Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.“

Das Gesetz geht also davon aus, daß, wenn der Zeuge den Vorgang aus sich heraus und ohne Zwischenfragen des Vernehmenden selbst schildert, der Vorgang richtiger dargestellt wird, als wenn der Zeuge immer nur auf bestimmte Fragen des Vernehmenden bestimmte Antworten gibt.

Durch die Fragestellung entsteht sehr leicht eine Suggestierung des zu Vernehmenden.

Woran liegt es nun, daß die Aussagen z. T. so fehlerhafte sind? Wir müssen suchen, uns die einzelnen fälschenden Momente zu vergegenwärtigen. Wenn wir sie kennen, wird es sich dann fragen, ob wir sie ausschalten können.

Zunächst kommt die Art und Weise in Betracht, wie der Vorgang sich abgespielt hat.

Wenn der Vorgang sich mit großer Geschwindigkeit abgespielt hat, ist es selbstverständlich für den Beobachter nicht möglich, jede einzelne Phase desselben scharf aufzufassen und nachher im Détail zu beschreiben. Unser Auge sieht nur immer einen einzelnen Punkt scharf, alles übrige in Zerstreuungskreisen. Wir können also nicht gleichzeitig mehrere Gegenstände mit dem Auge fixieren; macht sich diese Schwierigkeit schon bei ruhenden Objekten geltend, so tritt sie noch deutlicher in die Erscheinung bei bewegten und vollends, wenn die Bewegungen sehr schnelle sind. Zahlreiche Taschenspielerkunststücke beruhen lediglich auf Geschwindigkeit, es ist nur beim Anschauen derselben unmöglich, die einzelnen Phasen der Handlung zu beschreiben. In ähnlicher Weise wird bei größerer Kompliziertheit des Vorganges die Beobachtung und folgeweise die Wiedergabe erschwert.

Von Bedeutung ist ferner der Zeitraum, der seit der Beobachtung verflossen ist; je weiter die letztere in der Vergangenheit zurückliegt, um so schwerer wird es uns im allgemeinen werden, genaue Angaben zu machen, weil mit der Länge der Zeit die Erinnerung allmählich verblaßt.

Ein zweiter fälschender Faktor liegt in der körperlichen und seelischen Artung des Beobachters.

Wenn jemand schwerhörig oder taub ist, wenn jemand schwachsichtig oder farbenblind ist, so wird er nur mangelhafte Angaben über das Geschehene machen können.

Nur wenigen, die mit normaler Sehkraft ausgestattet sind, ist es möglich, Personen, die sie einmal flüchtig sahen, in charakteristischer Haltung, Kleidung, Gesichtsausdruck hinterher treffend aus dem Gedächtnis aufzuzeichnen. Von dem Maler Makart erzählt man sich, daß er Blumen wahrheitsgetreu malen konnte, wenn er auch nur einen flüchtigen Blick auf das Urbild geworfen hatte.

Mozarts Ohr konnte $\frac{1}{2}$ Viertelton auf der Violine scharf unterscheiden. Ueber ein leises wahrgenommenes Geräusch werden wir von einem Musiker voraussichtlich eine bessere Auskunft erhalten, als von einem Kesselschmied, dessen Ohr durch den Lärm des Betriebes allmählich stumpf geworden ist.

Das führt uns auf die Bedeutung des Berufes und weiter auf den Grad der allgemeinen Bildung.

Der aufmerksame Beobachter vor Gericht weiß, wie überzeugend, klärend, Richtung gebend die Zeugenaussagen dann sind, wenn aus ihnen Bildung, d. h. Ueberlegung, Selbstkritik, Sachkenntnis hervorleuchtet.

Naturgemäß erfordern diese Eigenschaften auch eine gewisse Gewandtheit des Ausdruckes.

Der Richter muß unter allen Umständen diesen Eigenschaften des Zeugen Rechnung tragen.

Drittens bildet die Disposition der wahrnehmenden Person einen höchst beachtenswerten Faktor.

In Betracht kommt der jeweilige Grad der körperlichen und geistigen Ermüdung, die Frage ferner, ob sie unter Einwirkung einer geringen Menge von Alkohol stand oder nicht. Es würde von großem Interesse sein, Wirklichkeitsversuche, wie die geschilderten, an Leuten vorzunehmen, die eine mehrstündige ermüdende Fußwanderung oder ein schwieriges Examen hinter sich haben.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Aufmerksamkeit. Es ist ein großer Unterschied, ob wir mit der Sekundenuhr in der Hand auf dem Sportplatze auf das Ergebnis eines Wettrennens warten, oder ob wir in völlige Weltvergessenheit versunken die Gegenwart vergessen.

Von erheblichem Einfluß sind auch die Affekte. Nicht mit Unrecht sagt man von ihnen, daß sie den Menschen blind machen; das gilt nicht nur von Zorn und Wut, sondern auch von Haß und Liebe, von Jubel und tiefstem Schmerze.

Im Archiv für Kriminalanthropologie von Hans Groß ist ein interessanter Fall mitgeteilt, in dem ein Mann sich abends nach einem heftigen Streit von seiner Frau entfernt und das Wirtshaus aufsucht. Alsbald erfährt er, daß eine Frau sich in einem nahen Gewässer ertränkt hat. Die Frau wird als Leiche ans Land gezogen. Der Mann macht Wiederbelebungsversuche, jammert lebhaft über den Tod seiner Frau, der er bei der herrschenden Dunkelheit mit der Lampe ins Gesicht leuchtet. Schließlich nimmt er den Trauring von der Hand der Leiche und die Wertsachen an sich. Als er nach Haus kommt, findet er seine Frau lebend vor. Unter dem Einfluß des Affektes hatte er nicht bemerkt, daß die aus dem Wasser gezogene Leiche gar nicht die seiner Frau gewesen war.

Führt die Disposition des Beobachtenden schon an und für sich zu einer Trübung der Wahrnehmung, so wird vollends die Richtigkeit der Darstellung zweifelhaft, wenn der Wahrnehmende aus seinen Wahrnehmungen Schlüsse zieht, ohne dies dem Vernehmenden kenntlich zu machen.

Was in der Hirnrinde sich von den Wahrnehmungen fixiert, das ist eine bestimmte Reihe von Sinnenseindrücken, solche des Auges, des Ohres, des Geruchs, des Geschmacks, des Gefühls.

Alle diese Erinnerungsbilder klingen für gewöhnlich gleichzeitig an, wenn wir dieselbe Rose, denselben Apfel, dieselbe Person wiedererkennen. Sie können aber auch sämtlich angeschlagen werden, wenn z. B. nur der Duft einer Rose das Zimmer durchströmt, oder wenn wir aus der Ferne eine künstliche Blume sehen oder auch nur etwas ähnliches. In solchen Fällen liegt es ungewöhnlich nahe, daß der Zeuge eine an sich richtige, aber unvollständige Beobachtung durch subjektive Zutaten und Schlüsse ergänzt. Darauf beruht eine der Hauptschwierigkeiten in der Rekognition von Personen und Sachen.

Diese Schwierigkeiten wachsen natürlich, wenn es sich um bewegte Vorgänge handelt.

So ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie verschieden sich nach den Berichten der Augenzeugen die Ermordung des russischen Ministers Plehwe abspielte.

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Feststellung der Einzelheiten des Attentates Caserio auf den Präsidenten Carnot.

Personen, die das Attentat auf die unglückliche Kaiserin Elisabeth angesehen hatten, konnten die Einzelheiten der Tat hinterher nicht mehr genau schildern.

Wie es mit den Wahrnehmungen durch das Auge geht, geht es auch mit denen des Gehörs.

Wer, in seine Arbeit vertieft, eine gelegentliche Frage beantwortet, wird hinterher sehr leicht behaupten, überhaupt nicht gefragt zu sein. Wer nur halb hinhört, wird die Frage mißverstehen, und wer im Affekt ist, mehr aus der Antwort heraushören, als hineingelegt wurde.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch das Experiment von v. Lißt erwähnen, um dazutun, wie schwer es ist, Gehörtes wiederzugeben. v. Lißt berichtet folgendes:

Ein praktischer Strafrechtsfall als Aussage des Angeklagten wurde vor einer ersten Gruppe von Zuhörern vorgetragen, dann von einem dieser Zuhörer vor einer zweiten Gruppe, weiter von einem Mitgliede dieser zweiten

Gruppe vor einer dritten und endlich von einem Mitgliede dieser dritten Gruppe vor einer vierten sofort weitererzählt. Die 3. Wiedergabe ergab bereits eine vollständige Entstellung des Falles im ganzen wie in allen seinen wesentlichen Einzelheiten und somit eine vernichtende „Kritik der Zeugen von Hörensagen“.

Wenn dieses Ergebnis bei wissenschaftlich gebildeten Leuten an einem juristisch klaren Falle möglich ist, so braucht man sich über das, was Klatsch und Fama gelegentlich zu leisten vermögen, nicht zu wundern.

Viertens würden es Störungen der Erinnerung sein, die zu falschen Aussagen Anlaß geben. Vor allem spielt, wie wir oben bemerkten, die Zeit die Rolle der Fälscherin. Eindrücke, die wenig haften, werden schließlich vergessen. Phantasiegebilde ersetzen diesen Verlust. So kann es kommen, daß Wahrheit und Phantasie schwer zu unterscheiden sind, ja es können vollkommen neue Gebilde in der Erinnerung entstehen, die mit dem ursprünglich Wahrgenommenen wenig oder nichts gemein haben.

Je eindrucksvoller der Vorgang war, um so eher werden wir ihn in der Regel im Gedächtnis behalten.

Wir dürfen diesen Abschnitt nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, daß von Mensch zu Mensch gelegentlich ein kaum faßbarer psychischer Einfluss ausgeht, der von grosser Bedeutung für die Aussage ist. Ich meine die Suggestion. Dieser Einfluss findet sich in allen Abstufungen von der interesselosen Gleichgültigkeit zum gewinnenden Zauber einer Persönlichkeit bis zur faszinierenden Gewalt, mit der sie uns beherrscht. Die Sicherheit des Auftretens, das Prägnante der Sprache, das Schlüssige des Urteils wirken mit zwingender Gewalt auf die Umgebung ein. Wo die Suggestion Fuss gefasst hat, da steht auch die Aussage im Banne dieser Gewalt. Weiter gehören hierher: Die Beeinflussung der Zeugen durch Mitteilungen der Presse, durch Polizeiberichte, durch Veröffentlichung von Porträts der Angeschuldigten, die Aussetzung von Prämien.

Von jeher hat man dahin gestrebt, Suggestivfragen vor Gericht zu vermeiden. Schon bei Ulpianus findet sich eine darauf zielende Stelle (vgl. Moll). Die gleiche Forderung Sterns ist daher durchaus berechtigt.

Den grössten Einfluss übt die Suggestion auf die Massen aus. Ich brauche nur an das bekannte Buch „Die Völkerpsychologie“ von Stoll zu erinnern; ferner an die Arbeiten von Sighele, Weber, Gaupp etc. Weltumwälcende Taten, die französische Revolution sind unter Mitwirkung der Suggestion der Masse geschehen. Auf religiösem Gebiete nenne ich den Flagellantismus, die Kinderkreuzzüge, die Hexenprozesse. Auf kriminellen Gebieten kann die religiöse Suggestion eine wesentliche Rolle bei den sog. Ritualmorden spielen, wie das der Xantener Knabenmord, der Prozeß Tisza Eßlar, der Polnaer Mord, der Konitzer zeigen. Ueberall spielte hier religiöser Fanatismus hinein. Unter diesen Einflüssen entstehen die objektiv falschen Aussagen. Die genannten Prozesse lehren, wie sich in der Vorstellung der Zeugen der Vorgang immer plastischer ausgestaltet.

Soviel über diesen physiologischen Teil.

Wir kommen damit zur Psychopathologie der Aussage. Die pathologisch veränderte Aussage führt uns auf das Gebiet der Zeugnisfähigkeit der geistig abnormen Personen.

Wir wollen hier scheiden zwischen denjenigen Aussagen, die durch körperliche Leiden beeinflusst sind, und denjenigen der Geisteskranken in engerem Sinne. Von den ersteren sind die Folgezustände der Kopfverletzungen am wichtigsten. Wenn ich diese Einteilung vornehme, so geschieht das allein aus praktischen Gründen. Ich bin mir natürlich sehr wohl bewußt, daß die Mehrzahl der hier erwähnten Fälle zur Domäne des Nervenarztes gehören. Zunächst spielt die Amnesie eine wesentliche Rolle. Ich kann die Bedeutung derselben für die Beurteilung der Aussage nicht besser kennzeichnen, als durch Hinweis auf den 1897 von Ziehen beschriebenen Fall:

Ziehen hatte die Aufgabe, die Angaben eines Mannes, der eine schwere Kopfverletzung mit Zertrümmerung der Hirnsubstanz auf der linken Seite des Schädels erlitten hatte, auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. In Frage kam: 1. Liegt eine allgemeine Gedächtnisschwäche vor? Dieselbe konnte ausgeschlossen werden. 2. Liegen Erinnerungsdefekte auf dem Gebiete des Gehörs und Gesichtssinnes vor? Auch diese kamen nicht in Frage. Die Unzuverlässigkeit der Zahlenvorstellungen — der Mann konnte sein Alter z. B. nicht richtig angeben, kleine Aufgaben nicht lösen — mußte auf die Verletzung des Sprachzentrums zurückgeführt werden. Vor allem mußte erörtert werden: 3. Sind die Angaben über den Hergang des räuberischen Ueberfalls durch die Phantasietätigkeit des Verletzten beeinflusst und 4. spielen Einflüsterungen anderer Personen im weitesten Sinne eine Rolle? Es konnte nachgewiesen werden, daß der Einfluß dieser beiden Quellen gleich Null zu setzen war und Ziehen kam zu dem Schluß, es ist sehr wahrscheinlich, daß der Vorgang im Walde sich so abgespielt hat, wie H. jetzt aussagt.

Das ist eine Feststellung, wie sie bedeutungsvoller kaum gedacht werden kann. Allerdings wird man nicht in allen Fällen zu einem solchen klaren Urteil kommen können, wie der andere Fall desselben Autors zeigt:¹⁾

Es handelte sich um eine außerordentlich schwere Schädel- und Gehirnverletzung, im Schlafe erhalten bei einem mehrfachen nächtlichen Mord. Wenige Stunden danach war die Verletzte imstande zu antworten; es zeigte sich aber ein lang anhaltender Dämmerzustand, in dem sie durch ihre Angaben den Verdacht auf eine gänzlich unschuldige Person lenkte, welche längere Zeit in Untersuchungshaft zubringen mußte, zumal manche Angaben den Tatsachen entsprachen, während andere sich als deutliche Erinnerungsfälschungen erwiesen.

In diesem Falle mußte angenommen werden, daß bestimmte Fragen suggestiv gewirkt hatten; Ziehen verlangt daher mit Recht für solche Fälle, daß die verletzten Personen in den ersten Tagen möglichst wenig den Fragen berufener und unberufener Personen ausgesetzt werden, und nicht nur die Antworten, sondern auch die Fragen schriftlich zu Protokoll gebracht werden. Ein gewiß sehr beherzigenswerter Rat.

Nun, die retrograde Amnesie ist ja dem Gerichtsarzte

¹⁾ Ziehen: Ueber die Zuverlässigkeit der Angaben der verletzten Person über die Vorgänge bei einer von ihr erlittenen schweren Schädelverletzung. Korrespondenzblatt des allgem. ärztl. Vereins in Thüringen 1900 II; ref. in Hans Groß Archiv, 1902, 8. Band, pag. 228.

nicht unbekannt. Weitere Fälle der Art hat Adler (Vierteljahresschrift f. gerichtl. Med. 1899) mitgeteilt. Wir beobachten sie nicht bloß bei Kopfverletzungen, sondern z. B. auch bei Unterbrechung des Bewußtseins durch Erstickung, vor allem bei Erhängten und Ertrunkenen. Brie hat in der ärztlichen Sachverständigen-Zeitung 1904 einen Fall mitgeteilt, wo ein Trinker, der die eigene Tochter verführt hatte, nach einem Selbstmordversuch durch Erhängen absolut keine Erinnerung an die strafbare Handlung hatte. Er wurde trotzdem verurteilt, da er die Tat nicht in einem Zustande des § 51 Str.-G. B. begangen hatte.

Später hat Siegwart¹⁾ über eine Schwangere berichtet, die sich erhängte und die bewußtlos aufgefunden und gerettet wurde; bei dieser bestand keine Amnesie.

M. H. Ich will in die Amnesiefrage hier nicht näher eindringen, sondern nur soviel sagen, daß solche Fälle in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der bestehenden Amnesie zur Vorsicht mahnen.

Neben dem Verlust der Erinnerung kommen dann bei den Kopfverletzungen die Störungen der Sprache in Betracht. Die Sprache ist die große Vermittlerin alles dessen, was uns innerlich bewegt und beschäftigt. Wo die Sprache gestört ist, müssen notgedrungen Bedenken entstehen, ob das lückenhaft und schwerverständlich Vorgebrachte Glauben verdient. In dem ersten Ziehenschen Falle bestand lediglich eine Störung im motorischen Apparat der Sprache. Die Angaben des Verletzten konnten daher als glaubwürdig gelten.

Einen ähnlichen Fall erzählt Cramer:

Ein 63jähriger Mann wird morgens in seinem Blute schwimmend aufgefunden mit motor. Aphasie und starker Neigung zum Perseverieren. Da auf die Frage, ob ihn sein Sohn Hermann geschlagen hätte, jedesmal die Perseveration unterbrochen wurde und mit Neigen des Hauptes eine Bejahung erfolgte, wurde — wie sich später ergab — mit vollem Recht ein Einfluß krankhafter Momente nicht angenommen.

Ich selbst habe zweimal in Zivilsachen Gutachten über die Geschäftsfähigkeit von Aphasischen erstattet.

In dem einen Falle handelte es sich um einen Kranken mit motorischer Aphasie. Der 60jährige Herr hatte, als er von einem Wege nach Hause kam, auf dem Treppenflur einen Schlaganfall erlitten. Das erste Zeichen desselben war, daß er den Knopf der elektrischen Klingel an der Tür nicht finden konnte; gleichzeitig war das rechte Bein und der rechte Arm schwach geworden. Der rechte Mundwinkel hatte sich verzogen. Die Sprache, die anfangs wesentlich gestört war, kehrte allmählich wieder, nur das Schreiben fiel dem Kranken schwer. In diesem Falle lag nach der eingetretenen Besserung kein Grund vor, den Kranken als verhandlungsunfähig zu bezeichnen.

In dem anderen Falle handelte es sich um eine sensorische Aphasie. Der bisher stets gesunde 59jährige Mann hatte sich in einem Kellerraum, der durch einen Kochofen erwärmt wurde, zum Schlafen niedergelegt. Als der Ofen durchglüht schien, war die Klappe des Ofenrohres geschlossen worden. Abends um 9 Uhr erwachte der Mann, stand auf und zog sich an; nun fiel der Umgebung die völlig unverständliche Sprache auf. Die sensorische Aphasie

¹⁾ Im Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten; 1907, Band 42, pag. 249.

mit doppelseitiger homonymer Hemianopsie war Folge einer Kohlendunstvergiftung.¹⁾

In diese Gruppe vorwiegend somatischer Störungen gehören weiter die Fieberdelirien, die zur Wahnbildung und somit zur Aussagegefälschung Anlaß geben können. Vom Fleckfieber, von der Variola, besonders vom Typhus sind solche Störungen bekannt.

Curschmann erzählt von einem typhuskranken jungen Schmiedegesellen, der von der Meinung nicht loslassen konnte, eine gütige Dame habe ihm viel Geld geschenkt und dieses hinter einem Schranke im Saale für ihn aufgehoben. Noch als der Kranke längst das Bett verlassen hatte, körperlich außerordentlich gediehen war und geistig völlig klar war, blieb er in bezug auf seine Wahnidee nur halb überzeugt. Er schämte sich, davon zu sprechen, aber immer wieder in einem unbewachten Augenblick schielte er verlangend nach der verheißungsvollen Schrankecke.

v. Krafft Ebing²⁾ erwähnt einen Notarschreiber, der angeklagt war, seinem Herrn eine Summe von 1700 fr. veruntrent zu haben. Er leugnete beharrlich. Während der Untersuchung erkrankte er an Typhus. In seinem Delirium ruft er wiederholt: „Dieb — ich habe gestohlen — Bankbillette 1700 — eine Gefängnis-Guillotine — entehrt — her mit dem Richter — haltet den Dieb — ich bin ein Dieb — verhaftet mich.“ Wieder genesen hatte er keine Erinnerung für die Zeit seines Deliriums und beharrte dabei, unschuldig zu sein. Der Richter legte den Sachverständigen die Frage vor, ob im Typhusdelir gemachte Aussagen von gerichtlichem Belang sein könnten, was diese verneinten. Der Angeklagte wurde freigelassen.

Die Ursachen dieser wahnhaften Äußerungen sind wohl nicht im Fieber, sondern in den im Blute keimenden Bakteriengiften zu suchen, von denen uns ja bekannt ist, daß sie eine das Nervensystem schädigende Wirkung besitzen können.

Von den Vergiftungen sind uns z. T. ähnliche Wirkungen bekannt. Ich erinnere an den Morphinismus, Kokainismus, an das Blei, das CO. vor allem an den Alkohol. In einem mir bekannt gewordenen Falle hatte ein Mann die Anzeige erstattet, daß ein Dieb über die Dächer mehrerer Häuser entflohen sei und sich in einem Schornstein verborgen halte. Man alarmierte die Feuerwehr; das Suchen nach dem Diebe war aber vergeblich, denn der Anzeigende litt, wie sich alsbald herausstellte, an einem beginnenden Delirium tremens.

Wir befinden uns damit bereits mitten im Gebiet der Grenzzustände. Zu diesen rechnen wir bekanntlich die Epilepsie, den Alkoholismus, die Hysterie, die Degeneration, die traumatische Degeneration, die Neurasthenie und die Hirnsyphilis (Cramer).

Die falschen Aussagen, durch die diese Personen gefährlich werden können, sind nicht so selten; jeder beschäftigte Gerichtsarzt wird besonders bei Alkoholisten, Degenerativen und Epileptikern über eine größere Kasuistik verfügen.

Speziell möchte ich den Fall eines Epileptikers erwähnen, der wegen Mißhandlung und dadurch bedingter Arbeitsunfähigkeit

¹⁾ Der Fall ist von Dr. Liebrecht und mir mitgeteilt in den Sitzungsberichten der biologischen Abteilung der ärztlichen Vereins in Hamburg am 25. April 1905.

²⁾ Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie; 1875, pag. 292.

einen Prozeß gegen einen Gefängnisbeamten führte. Er beschrieb mit voller Deutlichkeit, wie er vorgeführt worden sei; er sei einige Stufen zum Amtszimmer hinaufgeführt worden, dann hätte er plötzlich einen heftigen Schlag gegen den Hinterkopf erhalten und sei bewußtlos hingestürzt. Als er zu sich gekommen sei, hätte er in seiner Zelle gelegen und hätte zahlreiche blaue Flecke am Körper gehabt. Es war in diesem Falle zweifellos, daß der Kranke den Eintritt des epileptischen Anfalles mißdeutet hatte.

Wenn wir dann zu den Seelenstörungen im engeren Sinne übergehen, so wollen wir uns nur kurz vergegenwärtigen, daß sowohl vor, während, wie nach Ablauf einer Seelenstörung krankhaft beeinflusste Aussagen vorkommen, die dem ärztlichen Gutachter ebenso wie den Polizeiorganen und dem Richter gelegentlich Schwierigkeiten bereiten können.

In meine Sprechstunde kam ein 39jähriger Beamter, der ein Attest seines Hausarztes brachte, das auf Neurasthenie lautete. Der Beamte erzählte von seiner mißlichen dienstlichen Stellung, seine Autorität werde untergraben, man achte nicht auf seine Instruktion, die Funktionen als Bureauvorsteher seien ihm wesentlich beschnitten worden, er werde schlecht behandelt. Er hege die Hoffnung auf eine Disziplinaruntersuchung, dann werde Licht in die Sache kommen. Die Untersuchung des großen, vorzeitig gealtert aussehenden Mannes ergab nichts regelwidriges, speziell auch nichts seitens des Nervensystems. Der Mann fuhr fort, sich fortgesetzt in üblen Äußerungen und Verdächtigungen gegen seine Vorgesetzten zu ergehen. Es wurde schließlich das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Als ich nach Verlauf eines Jahres den Mann wiedersah — er war aus anderen Ursachen in Haft genommen worden, — litt er an ausgeprägter Paralyse. Erst mit Hilfe der amtlichen Feststellungen gelang es in diesem Falle, darüber Klarheit zu schaffen, daß die Anschuldigungen des Mannes gegen seine Vorgesetzten sämtlich unbegründet waren. Sie mußten als Prodrome der später zum Ausbruch kommenden Paralyse angesehen werden.

Außer den neurasthenischen Seelenstörungen sind es gelegentlich Angstzustände bei Trinkern oder Melancholischen, die zu falschen Anzeigen, mitunter zu Selbstanzeigen führen. Meyer in Königsberg hat dafür Beispiele mitgeteilt. Ch. Vallon¹⁾ berichtet folgendes:

Ein 21jähriges Mädchen wendet sich an einen Polizeibeamten und meldet, sie hätte vor 10 Tagen heimlich geboren und ihr Kind erstickt. Ausführlich erzählt sie, wie die bestehende Schwangerschaft nicht sehr auffallend gewesen sei. Montag am 19. April abends, zwei Stunden nachdem sie sich zu Bett gelegt, hätte sie die ersten Wehen gespürt, in der Mitte des Zimmers hätte sie geboren, dann das Kind mit einem Kopfkissen erstickt. Es sei ein reifer Knabe gewesen, sie hätte ihn zunächst im Garten vergraben, später aber wieder ausgescharrt und an einer verlassenen Stelle vor der Stadt von neuem beerdigt. Am 30. April hatte die Person die Anzeige gemacht, erst am 22. Mai wurde festgestellt, daß es sich um eine vielfach vorbestrafte, geisteschwache Person gehandelt hatte, die lediglich aus Sensationslust und aus dem Wunsche heraus, von sich reden zu machen, diese Geschichte erfunden hatte.

Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten hysterische Personen, insbesondere solche, die das Bild der *Pseudologia phantastica* bieten, ferner Querulanten und die Fälle von induziertem Irresein (*folie à deux*) den Behörden gelegentlich machen.

Daß auch unter dem Einfluß von Residuen einer überstandenen Geistesstörung falsche Aussagen zustande kommen, ist

¹⁾ Annales d'hygiène publique; 1898, Tome 39, p. 179.

zu bekannt, als daß ich darauf noch besonders hinzuweisen brauchte.

Ganz besonders ist an dem bereits von Cramer ausgesprochenen Satz festzuhalten, daß bei geisteskranken Individuen die Zeugenaussagen mit der allergrößten Vorsicht aufzunehmen sind und ihnen nur dann wirklicher Wert beigemessen werden kann, wenn es nachgewiesen ist, daß sie von krankhaften Momenten unbeeinflußt abgegeben wurden.

Damit möchte ich die Betrachtungen über die Psychopathologie der Aussage schließen.

Was folgt nun aus diesen Ausführungen für die richterliche Vernehmung von Zeugen und für die Beweiswürdigung, und wie können die vorgetragenen Uebelstände nach Möglichkeit gemindert werden?

Hier kommt vor allen Dingen die Tätigkeit des Richters in Betracht. Die Aussagen bilden das Material, mit dem er arbeitet. Aus den Aussagen baut sich die Rekonstruktion des Vorganges auf. Wie der Baumeister die Technik der Herstellung und die Tragfähigkeit des Baumaterials berücksichtigen muß, so ähnlich der Richter bezüglich der Erzielung und der Wertung der Aussagen.

Wir haben gesehen, wieviel wertvoller die zusammenhängende Darstellung der Zeugen ist, als das Verhör. Es dürfte sich ferner empfehlen, daß der Richter den Zeugen bei der Vernehmung darauf aufmerksam macht, daß er bei der Erzählung kenntlich macht, was er selbst gesehen hat, und was er nur vom Hörensagen weiß.

Handelt es sich um schwachsinnige Personen, die einer zusammenhängenden Darstellung des Vorganges nicht fähig sind, so kann es vorkommen, daß das Ergebnis in unsachgemäßer Weise zu Protokoll kommt. Es kann dies dadurch geschehen, daß eine Aussage, die zögernd, unvollständig und lückenhaft gegeben wurde, nach dem Diktat des Richters einen logischen Inhalt, eine grammatische Konstruktion und einen Wortschatz zeigt, der der beschuldigten geistesschwachen Person vollkommen fremd ist und dem Leser ein durchaus verkehrtes Bild der Persönlichkeit gibt. In solchen Fällen würde es zweckmäßig sein, Frage und Antwort stenographisch zu protokollieren (Ungar).

Der geschilderte Einfluß des Ablaufes der Zeit auf die Richtigkeit der Zeugenaussage macht es wünschenswert, daß die Zeugenvernehmung sobald als möglich nach dem Vorgange erfolgt, und daß der Untersuchungsrichter, falls eine Voruntersuchung geführt wird, sich bald nach erlangter Kenntnis an Ort und Stelle begibt und alle in Betracht kommenden Zeugen vernimmt. Bei dem häufig gemachten Einwand der sinnlosen Trunkenheit könnte durch schnelle Vernehmung der Wirte und anderer Personen dieser Punkt alsbald klargestellt werden; dasselbe gilt in Betreff des Alibibeweises. Der Richter muß den Einfluß der Suggestion vermeiden.

Bezüglich der Beweiswürdigung wird sich der Richter sowohl in der Voruntersuchung, wie in der Hauptverhandlung weiser Vorsicht befleißigen und die Möglichkeit der objektiven Unrichtigkeit eines nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen und auch beeidigten Zeugnisses trotz alledem im Auge behalten müssen.

Eine sehr wesentliche Rolle wird hier notgedrungen die Glaubwürdigkeit des Zeugen spielen. Es illustrieren dies, wie ich glaube, auf das deutlichste die eingangs geschilderten Wirklichkeitsversuche.

Sind nur wenige und zwar ungenügend aussagende Zeugen vorhanden, so ist selbstverständlich eine genügende Rekonstruktion des Vorganges unmöglich. Der Cramer-Webersche Versuch lehrt andererseits, daß es bei Vernehmung einer Anzahl zuverlässiger Zeugen sehr wohl gelingt, ein annähernd richtiges Bild des Vorganges wiederzugewinnen.

Noch ein Punkt ist von richterlichem Interesse:

Die Tatsache, daß zwischen Wahrheit und Lüge sich ein breites Gebiet unbewußter Erinnerungsfälschungen einschiebt, daß die Aufforderung an die Versuchsteilnehmer, die beeidigungsfähigen Teile ihrer Aussage herauszusuchen, nur eine Herabsetzung, nicht eine Beseitigung des Fehlerprozentsatzes zur Folge hatte, scheint dem Richter die Möglichkeit zu nehmen, Falscheide, die durchaus in die Breite des Normalpsychologischen gehören, von solchen zu unterscheiden, die auf strafbarer Fahrlässigkeit beruhen (Stern). Stern stellt daher die Forderung auf, der „fahrlässige Falscheid“ könne nicht als straffälliges Delikt betrachtet werden. Dazu möchte ich bemerken, daß die Staatsanwaltschaft schon jetzt sehr vorsichtig mit Erhebung der Anklage in solchen Fällen verfährt. Es lehrt dies die Statistik. Danach fanden 1906 nur 335 Verurteilungen, 1907 sogar nur 293 Verurteilungen wegen fahrlässigen Falscheides statt; gewiß eine minimale Zahl im Verhältnis zu der großen Zahl von Zeugen, die täglich vor preußischen Gerichten vernommen wird, und im Verhältnis zu den zahlreichen falschen Bekundungen, die bei jeder, auch bei der beeidigten Zeugenvernehmung täglich unterlaufen. Uebrigens wird die Abschaffung der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides auch von gewichtigen juristischen Autoritäten befürwortet. Die Entscheidung wird man nicht vom Experimentierische aus stellen können, sondern es wird die praktische Erfahrung des Richters maßgebend sein müssen.

Um nun eine möglichst sichere Basis für die Beurteilung der Zeugenaussagen zu erhalten, ist von seiten der Experimentalpsychologie der Vorschlag gemacht worden, die Zeugen einer psychologischen Prüfung zu unterziehen.

Schon 1895 forderte Mc. Kean Cattle die Feststellung des Präzisionsindex von Zeugen durch experimentelle Messungen. Man hat eigene Untersuchungszimmer in den Gerichten einrichten wollen (Klaussmann), um dort an bekleideten Gliederpuppen in Lebensgröße die Rekognitionsfähigkeit des Zeugen zu prüfen.

Der Prüfling wäre vor einen rotierenden Stereoskopapparat, einen sogenannten Revolverapparat zu bringen, an dem seine Fähigkeit zu untersuchen wäre, Physiognomien zu unterscheiden, um festzustellen, wieviel Zeit er braucht, sich eine Physiognomie einzuprägen. Die Hörfähigkeit des Zeugen, die Riechfähigkeit, die Fähigkeit des Schätzens von Raum und Zeit, könnte untersucht werden. Alle diese Untersuchungen würden von einem Aussagepsychologen anzustellen sein.

Sehr treffend bemerkt m. E. Sonntag zu diesem Vorschlag, daß außer dem Gericht doch wohl auch dem Verteidiger ein Psychologe beigegeben werden müßte. Es würde dann der Fall eintreten, daß der Richter statt über die Glaubwürdigkeit der Zeugen über die der Psychologen zu entscheiden hätte. Für verfehlt halte ich diesen Vorschlag deshalb, weil es für die Richter ganz besonders auf Menschenkenntnis und auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen ankommt. Die Frage nach seiner Hör-, Seh-, Riechfähigkeit wird nötigenfalls der Gerichtsarzt vorzunehmen in der Lage sein. Sollte es sich aber um spezielle Fragen, der Schätzung der Entfernung, ob jemand von einer bestimmten Stelle aus etwas sehen konnte, wieviel er beobachten konnte usw., handeln, so wird dann meist ein Lokalaugenschein erforderlich sein und eine Wiederholung der Vorgänge nach den Angaben des Angeklagten oder des Zeugen. So wurde im Polnaer Mordprozeß festgestellt, daß der Zeuge auf 700 m den Beschuldigten nicht erkennen und weiter im Tisza Eszlar-Prozeß, daß Moritz Scharf durch das Schlüsselloch der Synagoge die Tötung des Mädchens überhaupt nicht sehen konnte.

Man hat ferner gesagt, „der Pädagogik wird nunmehr die Aufgabe erwachsen, durch einen etwa dem Anschauungsunterricht ähnlichen und ihm anzugliedernden „Erinnerungsunterricht“ die Aussagefähigkeit zu üben und durch ständigen Hinweis auf ihre Schwächen und deren Ursachen die Treue der Aussagen zu steigern (Lipmann).

Es lehrt ja nun die alltägliche Erfahrung, daß ungebildete Leute häufig sehr apodiktisch ihre Aussagen vor Gericht abgeben, und daß, je gebildeter und einsichtiger der Mensch ist, er um so vorsichtiger mit seinem Urteil und seinen Schlüssen sein wird.

Bekannt ist die vorsichtige Einleitung einer Aussage des Wiener Philosophieprofessors Dr. Müllner. Er sagte:

„Ich kann meine Aussage nur unter dem Vorbehalte der subjektiven Richtigkeit machen, da ich der Ansicht bin, daß niemand in der Lage ist, einen Vorgang, der sich unvermutet vor ihm abspielt, nach Ablauf einiger Zeit mit Sicherheit objektiv richtig darzustellen. Es tritt da eine Reihe psychischer Unterströmungen auf, die es bewirkt, daß nur innerliche Gedankenbilder, logische Schlüsse und subjektive Empfindungen mit dem wirklich Erlebten zu einem neuen Bilde vermengt werden, das dem Vorgang keineswegs objektiv genau entspricht. Ich kann daher nur angeben, daß . . .“

(Voss. Zeitung vom 12. Oktober 1903.)

Glaubt man nun wirklich, daß man durch methodisch-pädagogische Uebung bessere Aussagen erzielen wird? Man wird vorsichtiger, aber nicht genauere erreichen. Die Aussagepsychologie dürfte überhaupt nur soweit in die Schule gehören, als dem Kinde gelegentlich gezeigt werden kann, wie mangelhaft wir mit

unseren Sinnen im allgemeinen wahrnehmen, und wie häufig uns die Erinnerung trügt. Darauf hinzuweisen, wird sich öfter Gelegenheit in der Schule bieten. Auch in dem Sinne dürfte der Schule ein Einfluß einzuräumen sein, als der Grad der allgemeinen Bildung von wesentlichem Einfluß auf die Zeugenaussagen ist. Das Wichtigste aber bleibt, daß das Kind zur Wahrheitsliebe erzogen wird, daß es lernt, vor Gericht darf überhaupt nicht gelogen werden. Alles weitere gehört nicht in die Schule.

Wenn wir nun prüfen, in welcher Weise der Entwurf zur Strafprozeßordnung die Wünsche der Psychologen und Psychiater berücksichtigt, so interessiert am meisten der Abschnitt über Zeugnispflicht und Eidesleistung. Da heißt es in der Begründung (S. 158):

„Es handelt sich in erster Linie darum, das Uebermaß der Eidesleistungen einzuschränken, das die Bedeutung des Eides herabdrückt und in Verbindung mit der wenig zweckmäßigen Art, wie gegenwärtig die Eidesabnahme geregelt ist, die Zahl der Falscheide vermehrt. . . . Der Entwurf bestimmt, daß in allen Sachen, die vor den Amtsgerichten verhandelt werden, die Vereidigung zu unterbleiben hat, soweit. . . . und daß sie auch in anderen Sachen unterbleiben kann, wenn alle Beteiligten über die Unerheblichkeit eines Zeugnisses einverstanden sind, etc.“

Wenn demnach der Entwurf auch von anderen Motiven geleitet wird, so glaube ich doch, können wir die Verminderung der Eide nur mit Freuden begrüßen. Es treffen in diesem Punkte die Wünsche der Psychologen und Psychiater mit denjenigen der Juristen durchaus zusammen.

M. H.! Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers ist gegenwärtig Gegenstand eifrigster Bearbeitung, weil wir wissen, daß wir ohne diese Kenntnis das Verbrechen nicht an der Wurzel angreifen, nicht nachdrücklich bekämpfen können.

Aus der methodischen Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes des Rechtsbrechers entwickelt sich die junge Wissenschaft der Kriminalanthropologie. Als einen wichtigen Zweig derselben haben wir heute die Aussageforschung kennen gelernt. Wir Medizinalbeamte müssen auf diesem Felde mitfortschreiten und mitarbeiten, sonst sind wir den uns anvertrauten großen Aufgaben auf gerichtlichem und sozialem Gebiete nicht gewachsen.

Die von dem Referenten aufgestellten Leitsätze hatten folgenden Wortlaut:

1. Die experimentelle Psychologie hat nachgewiesen, daß, abgesehen von der bewußten Falschaussage, ein breites Gebiet normalpsychologischer Auffassungs-, Erinnerungs- und Aussagefälschungen besteht, mit dem bei jeder Zeugenvernehmung gerechnet werden muß. Auch der Eid bietet keine Gewähr für Fehlerlosigkeit der Aussage (Stern). Diese Feststellung beansprucht in der Praxis für die Fälle Bedeutung, in denen nur ein oder wenige — ungenügend aussagende Zeugen vorhanden sind.

Der Cramer-Webersche Versuch lehrt anderseits, daß es bei Vernehmung einer Reihe von zuverlässigen Zeugen sehr wohl gelingt, ein annähernd richtiges Bild des Vorganges zu rekonstruieren.

2. Der Forderung eines Aussage-Unterrichts in der Schule kann nicht beigestimmt werden, noch weniger der Bestellung von Gerichtspsychologen.

3. Beachtenswert ist der Vorschlag, in geeigneten Fällen die Fragen des vernehmenden Richters und die Aussagen des Zeugen stenographisch zu protokollieren.

4. Sowohl durch körperliche, wie durch seelische Erkrankungen kann die Aussage störend beeinflusst werden.

Unter den körperlichen Erkrankungen spielen die Kopfverletzungen (Amnesie und Sprachstörungen), die Infektionskrankheiten (z. B. Typhus) und Intoxikationen eine Rolle.

Vor, während und nach Ablauf einer Seelenstörung werden gelegentlich krankhaft beeinflusste Aussagen produziert, die die Behörden irreführen können.

5. Der Zeugenaussage eines Geisteskranken kann nur dann ein Wert beigemessen werden, wenn es nachgewiesen ist, daß sie unbeeinflusst von krankhaften Momenten abgegeben ist (Cramer).

6. Die im Entwurf zur Strafprozeßordnung vorgesehene allgemeine Einschränkung der Eide kommt den Wünschen der Psychologen, wie der Irrenärzte entgegen.

Literaturverzeichnis.

Adler: Symptomatologie und einige Folgezustände der Großhirnverletzungen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin; 1899, Bd. 18.

Aschaffenburg: Gerichtsärztliche Wünsche in bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozeßordnung. IV. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins in Heidelberg 1905.

J. Bresler: Die pathologische Anschuldigung. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1907, Bd. V, H. 8.

A. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1908; Verlag von G. Fischer.

Curschmann: Unterleibstyphus. Nothnagels spezielle Pathologie und Therapie; 1898, III, 1.

Gmelin: Zur Psychologie der Aussage. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1905/6, Bd. III, S. 55.

H. Groß: Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß. Goldammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1903.

Hans Groß: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.

H. Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter.

Hans Groß: Kriminalpsychologie. Leipzig 1905; Verlag von F. C. W. Vogel.

Hans Gudden: Ueber Massensuggestion und psych. Massenepidemien. Vortrag. München 1908.

Hampe: Beitrag zur Psychologie der Aussage. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten; 2. Bd., 1. Heft. Ref. Zeitschr. für Medizinalbeamte; 1908, S. 166.

A. Hoche: Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1903/4, Bd. I.

Deutsche Juristen-Zeitung; 1902 und 1907.

v. Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie. Stuttgart; Verlag von F. Enke.

A. Lehmann: Aberglaube und Zauberei. Uebersetzt von Petersen. Stuttgart 1898; Verlag von F. Enke.

E. Meyer: Selbstanzeigen Geisteskranker. Archiv für Psychiatrie; 1905, Bd. 40, S. 875.

Albert Moll: Die forensische Bedeutung der modernen Forschungen über die Aussagepsychologie. Aerztliche Sachverständigen-Zeitung; 1908, Nr. 5 und 6.

A. Nußbaum: Der Polnaer Ritualmordprozeß. II. Auflage. Berlin 1906. Verlag von Hayns' Erben.

P. Nathan: Der Prozeß von Tisza-Eszlar. Berlin 1892; Verlag von Fontane.

A. Oebzelt-Neweis: Ueber Phantasie-Vorstellungen. Graz 1889; Verlag von Leuschner und Lubensky.

Schanz: Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1905/6, Bd. III, S. 23.

A. Schott: Zur Psychologie der Aussage. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1905/6, Bd. III.

H. Sigwart: Selbstmordversuch während der Geburt. Archiv für Psychiatrie; 1907, Bd. 42, S. 249.

R. Sommer: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Leipzig 1904; Verlag von Ambr. Barth.

Sommer: Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen; 1904/5, Bd. II. Halle 1905. Verlag von Marhold.

William Stern: Beiträge zur Psychologie der Aussage. Leipzig; Verlag von J. A. Barth.

Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig 1894; Verlag von Koehler.

Ch. Vallon: Aliénée auto-accusatrice. Annales d'hygiène publique et de méd. légale; 1898, Tome 39.

W. Weygandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. Halle 1905; Verlag von Marhold.

E. Wulffen: Psychologie des Verbrechers. Groß-Lichterfelde 1908; Verlag von Langenscheidt.

Der Xantener Knabenmord vor dem Schwurgericht zu Cleve. 4.—14. Juli 1892. Berlin 1893. Cronbach, stenograph. Bericht.

Th. Ziehen: Psychiatrie. Leipzig 1902; Verlag von Hirzel.

Th. Ziehen: Obergutachten über die Zuverlässigkeit der Angaben eines Aphasischen über die Vorgänge bei der seiner Aphasie zugrunde liegenden Schädelverletzung (Raubmordversuch). Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen; 1897, dritte Folge, XIV. Bd., S. 1—19.



